

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hoisdorf wurde mit Erlaß vom 21. Juni 1968, Gz.: IV 81 d-813/04-15.37 (2), genehmigt. Zwischenzeitlich hat die Gemeindevertretung 3 Änderungen beschlossen. Die 1. Änderung befindet sich nach wie vor im Aufstellungsverfahren. Sie bezieht sich auf die Änderung von Baulinien und Baugrenzen in einem beschränkten Gebiet, die erforderlich wurden, als das Gelände bebaut wurde. Die 2. Änderung wurde mit Erlaß vom 9. April 1973 genehmigt. Die 2. Änderung bezog sich auf Änderungen der überbaubaren Flächen im Bereich des Flurstückes 15/1. Die 3. Änderung wurde erforderlich, nachdem nunmehr der Kleingartenverein Baggerkuhle aufgelöst worden ist und der größte Teil der Fläche von einer Baugesellschaft gekauft wurde. Die Baugesellschaft bebaut die Gesamtfläche mit typisierten Einfamilienhäusern. Durch diese Bebauung wurden Umplanungen erforderlich, die sich hauptsächlich auf die Umwidmung von zwei Grünflächen und eines Grundstückes, das im rechtskräftigen Plan für eine Gastwirtschaft gemäß § 9 (1) 1 h Bundesbaugesetz festgesetzt war, beziehen. Außerdem soll eine kleine Fläche im Süden des Bebauungsplanes für ein zweigeschossiges Rentnerwohnhaus vorgesehen werden.

Gleichzeitig wird durch die Planänderung einer Forderung des Innenministeriums Rechnung getragen, das gesamte Baugebiet vor Immissions- einflüssen von der Autobahn zu schützen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 - 3. Änderung - ist deshalb entlang der Autobahn ein Erdwall mit festgesetzt, der zu bepflanzen ist.

Das gesamte Gelände im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich in einer Hand, so daß bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich werden.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß des Plangebietes an die Hamburger Wasserwerke.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Erweiterung des vorhandenen Klärwerkes um 250 EWG. Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG vom vorhandenen Transformator aus. Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg. Diese Erschließungsmaßnahmen sind bereits bei der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 2 geregelt worden.

Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten betragen DM 1.000.000. Die Gemeinde trägt gemäß § 129 Bundesbaugesetz 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Diese 10 % sind bereits durch die von der Gemeinde Hoisdorf getätigten Vorleistungen auf dem Entwässerungssektor abgegolten.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung 9. 10. 1972



J. J. J.

Bürgermeister

25. Nov. 1974